



Resolution 2444 (2018)

**verabschiedet auf der 8398. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 2018**

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenschaft über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen [733 \(1992\)](#), [1844 \(2008\)](#), [1907 \(2009\)](#), [2023 \(2011\)](#), [2036 \(2012\)](#), [2093 \(2013\)](#), [2111 \(2013\)](#), [2124 \(2013\)](#), [2125 \(2013\)](#), [2142 \(2014\)](#), [2182 \(2014\)](#), [2244 \(2015\)](#), [2317 \(2016\)](#) und [2385 \(2017\)](#),

Kenntnis nehmend den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea („Überwachungsgruppe“) ([S/2018/1002](#))



unter Verurteilung aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia, die gegen das Waffenembargo gegen Somalia verstoßen, insbesondere wenn sie in Lieferungen an Al-Shabaab und mit ISIL (auch bekannt als Daesh) verbundene Organisationen resultieren und wenn sie die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias untergraben, und die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Meldungen über die Zunahme unerlaubter Waffen- und Munitionslieferungen von Jemen nach Somalia,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten Somalias und der Überwachungsgruppe und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese Beziehungen in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,

unter Begrüßung der Erarbeitung eines auf den Gegebenheiten aufbauenden Übergangsplans mit klaren Zieldaten für die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte, die rasche und koordinierte Umsetzung des Plans unter voller Beteiligung aller Interessenträger fordernd und daran erinnernd, dass es von entscheidender Bedeutung ist, das Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias über die Nationale Sicherheitsarchitektur beschleunigt durchzuführen, einschließlich Entscheidungen über die Zusammensetzung und die jeweiligen Rollen der Sicherheitskräfte Somalias und über die Integration der regionalen Kräfte und die Bereitstellung von Unterstützung auf Bundesebene für sie, um die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang zu Sicherheit unter somalischer Führung zu schaffen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Bundesregierung Somalias, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) zu verbessern, mit der nachdrücklichen Aufforderung, diesbezüglich weitere Fortschritte zu erzielen, und unter Hinweis darauf, dass 02 1 (s)-6.6c 0.0 (z)3(b)-7.1 (e)5 (022

wichtig es ist, keine illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben, eine weitere Berichterstattung zu dieser Frage begrüßend und die Bundesregierung Somalias ermutigend mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass Fanglizenzen verantwortungsbewusst und im Einklang mit dem entsprechenden somalischen Rechtsrahmen vergeben werden,

mit dem Ausdruck seiner **Besorgnis** die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und unter **entschiedenster Verurteilung** der Partei, die die sichere Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, jeder Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter sowie aller gegen humanitäres Personal gerichteten Akte der Gewalt und Belästigung,

darauf hinweisend, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und in **Anbetracht** der Verantwortung der Bundesregierung Somalias, die Kapazität ihrer eigenen nationalen Sicherheitskräfte in Zusammenarbeit mit den Bundesstaaten Somalias mit Vorrang aufzubauen,

unter **Begrüßung** der Bemühungen der Bundesregierung Somalias zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verstärkte Anzeigemechanismen befürwortend die die Strafverfolgung erleichtern, und die Bundesregierung Somalias **ferner ermutigend**, ihren Nationalen Aktionsplan zur Beendigung sexueller Gewalt in Konflikten durch Ausbildung, Gewährleistung von Rechenschaft, Unterstützung der Opfer und Beaufsichtigung des Sicherheitssektors umzusetzen,

in **Würdigung** der Bemühungen um Frieden, Stabilität und Aussöhnung in der Region, insbesondere der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung für Frieden und Freundschaft zwischen Eritrea und Äthiopien am 9. Juli 2018, der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung über die umfassende Zusammenarbeit zwischen Äthiopien, Somalia und Eritrea am 5. September 2018 und der Unterzeichnung des Abkommens über Frieden, Freundschaft und umfassende Zusammenarbeit zwischen Eritrea und Äthiopien am 16. September 2018,

Kenntnis nehmend den dem Beschluss des Generalsekretärs, einen neuen Sondergesandten für das Horn von Afrika zu ernennen, der unter anderem mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen zusammenarbeiten wird, um die jüngsten Fortschritte im Hinblick auf Frieden und Sicherheit in der Region zu festigen, und im Auftrag des Generalsekretärs Gute Dienste leisten wird,

mit **Bedauern** darüber, dass die Überwachungsgruppe Eritrea seit 2011 nicht hat besuchen und ihr Mandat nicht vollständig wahrnehmen können, und unter **Begrüßung** des Treffens vom 5. Oktober 2018 zwischen dem Vertreter der Regierung Eritreas und dem Koordinator der Überwachungsgruppe,

begrüßend, dass mehrere bewaffnete Gruppen in der Region in den letzten Monaten erklärt haben, dass sie die Feindseligkeiten einstellen und auf friedliche Weise an Bemühungen um Aussöhnung in der Region mitwirken werden,

mit dem Ausdruck seiner **Besorgnis** über Meldungen, wonach dschibutische Kombattanten seit den Zusammenstößen 2008 weiter vermisst werden, Eritrea und Dschibuti **auffordernd**, auch weiterhin auf eine Lösung der Frage der Kombattanten hinzuwirken, und mit **der nachdrücklichen Aufforderung** Eritrea, alle weiteren verfügbaren detaillierten Informationen über die Kombattanten weiterzugeben,

Kenntnis nehmen von dem verstärkten Engagement zwischen Eritrea und Dschibuti, die beiden Länder nachdrücklich zu weiteren Anstrengungen zur Normalisierung der Beziehungen und Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen ihnen ermutigend, einschließlich zur Zusammenarbeit bei der Beilegung von Streitigkeiten über ihre gemeinsame Grenze im Einklang mit dem Völkerrecht, und seine Bereitschaft bekräftigend die Parteien bei der friedlichen Beilegung anhaltender Streitigkeiten weiter zu unterstützen,

feststellend dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Aufhebung von Waffenembargos, Reiseverboten, des Einfrierens von Vermögenswerten und zielgerichteter Sanktionen gegen Eritrea

1. verweist auf die Ziffern 16 und 17 der Resolution 1907 (2009) und stellt fest, dass die Überwachungsgruppe im Verlauf ihres derzeitigen Mandats und der vier vorangegangenen Mandate keine schlüssigen Beweise dafür gefunden hat, dass Eritrea Al-Shabaab unterstützt;

2. begrüßt das Treffen vom 25. September 2018 zwischen dem Vertreter der Regierung Eritreas und dem Vorsitzenden des Ausschusses und begrüßt ferner das Treffen vom 5. Oktober 2018 zwischen dem Vertreter der Regierung Eritreas und dem Koordinator der Überwachungsgruppe, an dem auch der Vorsitzende des Ausschusses teilnahm;

3. begrüßt das Treffen zwischen dem Präsidenten Dschibutis und dem Präsidenten Eritreas am 17. September 2018 in Djidda (Saudi-Arabien), unterstreicht wie wichtig es ist, zur Herbeiführung von Frieden, Stabilität und Aussöhnung in der Region die Bemühungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti fortzusetzen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und andere Parteien, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, einschließlich durch ihre Guten Dienste;

4. beschließt mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Waffenembargos, die Reiseverbote, das Einfrieren von Vermögenswerten und die zielgerichteten Sanktionen aufzuheben, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1907 (2009), 2023 (2011), 2060 (2012) und 2111 (2013) gegen Eritrea verhängt wurden;

5. bringt seine Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass die aus dem Bergbausektor Eritreas stammenden Mittel nicht zu Verstößen gegen die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) oder 2023 (2011) beitragen, und beschließt, dass die Staaten mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution nicht mehr die in Ziffer 13 der Resolution 2023 (2011) festgelegten Maßnahmen ergreifen müssen;

6. fordert Eritrea und Dschibuti nachdrücklich auf in der Frage der vermissten dschibutischen Kombattanten in Verbindung zu treten, einschließlich durch Vermittlung einer relevanten Partei ihrer Wahl, und fordert ferner Eritrea nachdrücklich auf, alle weiteren verfügbaren Detailinformationen weiterzugeben;

7. fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihre Grenzstreitigkeit friedlich und im Einklang mit dem Völkerrecht durch Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung oder andere in Artikel 33 der Charta genannte friedliche Mittel der Streitbeilegung, auf die sie sich einigen, beizulegen;

8. erklärt, dass er die Entwicklungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti weiter verfolgen und die beiden Länder dabei unterstützen wird, diese Angelegenheiten in gutem Glauben zu regeln;

Ausschuss

9. beschließt dass das Mandat des Ausschusses nach den Resolutionen

vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

16. beschließt erneut dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung der Bundesregierung und der Bundesstaaten Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

17. begrüßt in dieser Hinsicht die von der Bundesregierung Somalias vorgenommenen Verbesserungen der Verfahren der Waffenregistrierung, -erfassung und -kennzeichnung und ermutigt zu weiteren Verbesserungen, äußert sich besorgt über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung und der Bundesstaaten Somalias, stellt fest, dass es unerlässlich ist, das Waffen- und Munitionsmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen und Munition zu verhüten, und bekundet erneut seine Entschlossenheit zur Überwachung und Bewertung von Verbesserungen, mit dem Ziel, das Waffenembargo zu überprüfen, wenn alle in den Resolutionen des Sicherheitsrats genannten Bedingungen erfüllt sind;

18. fordert die Bundesregierung Somalias auf, der Sachverständigengruppe auf deren der Bundesregierung mindestens zehn Tage im Voraus vorgelegte schriftliche Ersuchen den Zugang zu allen Waffenlagern der Bundesregierung in Mogadischu, zu allen von ihr

Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution

rat, fortsetzen wird, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zu erwägen, und fordert die Mit-

51. bekundet erneut eine Bereitschaft, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

52. erinnert an Ziffer 2 c) der Resolution 2060 (2012) und betont dass die Veruntreuung von Finanzmitteln ein Benennungskriterium ist und dass dies für Veruntreuung auf allen Ebenen gilt;

53. ersucht die Mitgliedstaaten erneut der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und ersucht ferner die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias sowie die AMISOM, Informationen über die Aktivitäten von Al-Shabaab an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

Berichterstattung

54. ersucht die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) monatlich aktuelle Informationen sowie einen umfassenden Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2019 über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen;

55. ersucht den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Sachverständigengruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Sicherheitsrat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos gegen Somalia und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

56. ersucht